

**Satzung der Stadt Sonneberg über die Veränderungssperre für das Gebiet des in
Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 77/25 „Entwicklung Innenstadt“
vom 22.04.2026**

Gemarkung	Sonneberg, Oberlind
Gebiet:	Innenstadt
Abgrenzung:	Ernst-Moritz-Arndt-Straße, Robert-Hartwig-Straße, Cuno-Hoffmeister-Straße, Alte-Post-Straße, Schießhausstraße, Hedwig-Kost-Straße, Schöne Aussicht, Karlstraße, Juttastraße, Coburger Allee, Am Alten Bahnhof

Auf der Grundlage der §§ 14, 16 - Abs. 1 des Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist i.V. mit § 19 (1) Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47) und der Hauptsatzung der Stadt Sonneberg (in ihrer derzeit gültigen Fassung), erlässt die Stadt Sonneberg folgende Satzung:

**§ 1
Veränderungssperre**

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 77/25 „Entwicklung Innenstadt“ für den die Stadt Sonneberg am 11.12.2025 die Aufstellung eines Bebauungsplanes nach den Vorschriften des BauGB beschlossen hat, wird eine Veränderungssperre erlassen.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Die Veränderungssperre gilt für alle Grundstücke, die in den künftigen Planbereich einbezogen sind.
- (2) Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind im beiliegenden Lageplan mit der Balkenschraffur entsprechend der Planzeichenverordnung (PlanzVO) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, gekennzeichnet.

**§ 3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden, erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von

Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

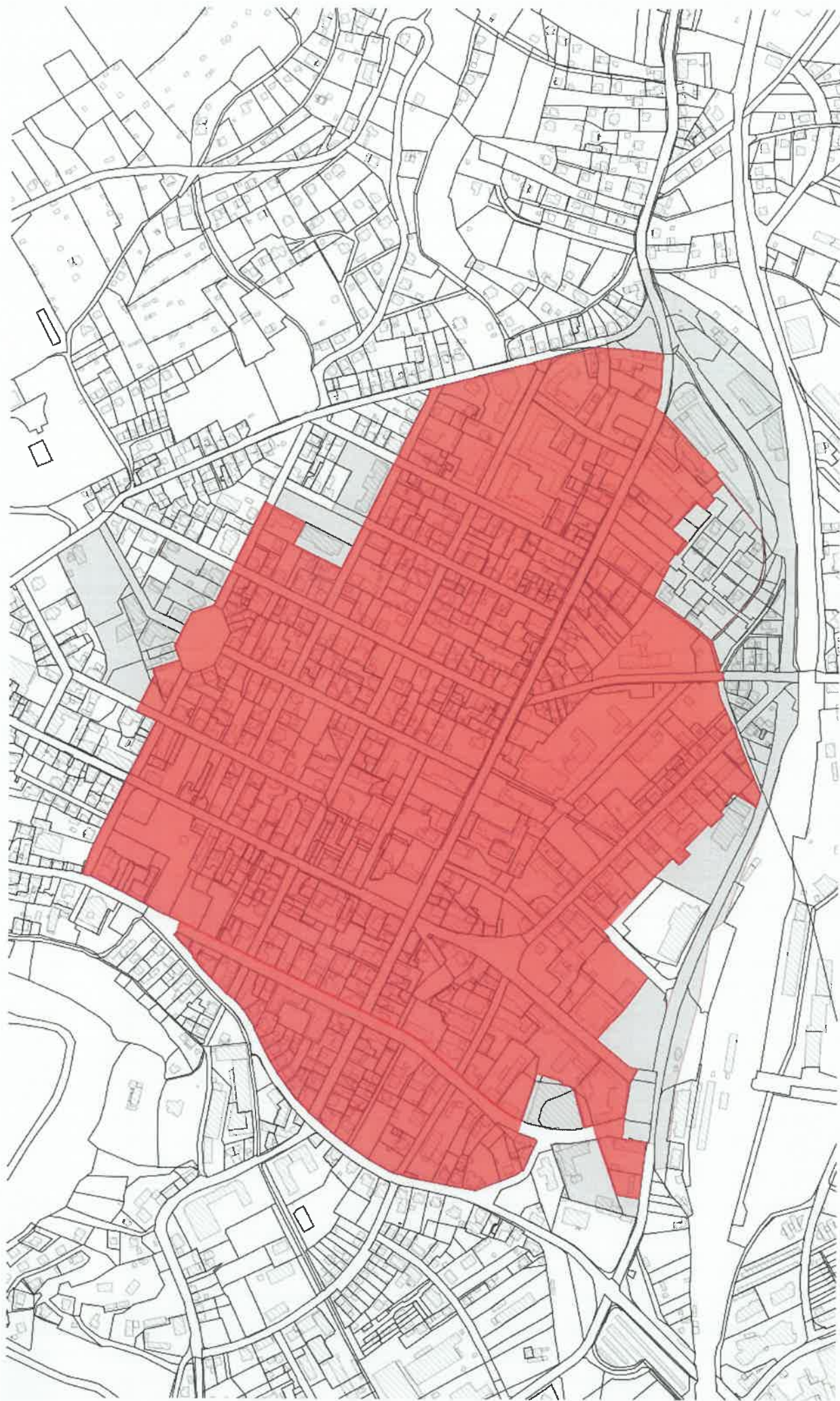
- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt 2 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Sie tritt bereits vor diesem Zeitpunkt außer Kraft, wenn und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Sonneberg, den 22.04.2026


Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister




TZ



Lageplan zur Satzung der Stadt Sonneberg über die Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 77/25 "Entwicklung Innenstadt" - rot Geltungsbereich, unmaßstäblich, 04/2026